



BMW
und BMI

nur per E-Mail an:
buero-IC2@bmwi.bund.de, BWI4@bmi.bund.de,

[REDACTED]

Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz – GEIG

Stellungnahme zum Referentenentwurf

Bezug: a) E-Mail des BMWi vom 30.01.2020

Für die Möglichkeit der Stellungnahme danke ich und gebe zu dem Entwurf folgende Anmerkungen:

- § 1 Absatz 2 GEIG** schränkt den Anwendungsbereich des Gesetzes ein. Es sollen alle Gebäude, die sich im Eigentum von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) befinden vom Geltungsbereich des Gesetzes ausgenommen werden. Diese Einschränkung ist zu weit gefasst! In Bezug auf Gebäude, die sich im Eigentum von KMU befinden, gestattet Artikel 8 Absatz 4 der Richtlinie 2010/31/EU den Mitgliedstaaten nur die Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht anzuwenden. Artikel 8 Absatz 2 und 3 beziehen sich ausschließlich auf Nichtwohngebäude. Daher wäre in § 1 Absatz 2 GEIG das Wort „Gebäude“ durch das Wort „Nichtwohngebäude“ zu ersetzen. Andernfalls wären nach dem jetzigen Entwurf beispielsweise auch Wohngebäude der Wohnungsgenossenschaften ausgenommen, was nicht dem Ansinnen der Europäischen Kommission entspräche.
- Zu **§ 2 Nr. 7 GEIG** ist anzumerken, dass die zitierte Quelle nicht korrekt ist. Die Angabe „S. 3“ ist durch die Angabe „S. 36“ zu ersetzen.
- Zu **§ 5 Absatz 1 GEIG** wird der Hinweis gegeben, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an den Aufbau und den Betrieb von

Magdeburg, 05.02.2020

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

ohne

Mein Zeichen/

Meine Nachricht:

37.2-01308/7

Bearbeitet von:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg

Tel.: (0391) 567 - 01
Fax: (0391) 567 - 75 10

E-Mail:
poststelle@mlv.sachsen-
anhalt.de
Internet:
[http://www.mlv.sachsen-
anhalt.de](http://www.mlv.sachsen-anhalt.de)

Verkehrsanbindung:
Straßenbahn Linie 5
Richtung: Messegelände,
Haltest.: Turmschanzenstr.

Ladepunkten ohnehin zu beachten sind und es dieser Regelung daher auch klarstellend nicht bedarf.

4. Zu **§ 12 GEIG** ist anzumerken, dass die Festlegung der verpflichtenden Anzahl der Ladepunkte für Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen nur dem notwendigen Minimum entspricht und zudem ab einem sehr späten Zeitpunkt verpflichtend ist. Nur ein Ladepunkt bei Nichtwohngebäuden mit mehr als 20 Stellplätzen beschleunigt die Schaffung einer ausreichenden Ladeinfrastruktur nicht. Die Regelung ist nicht im Sinne des Masterplans Ladeinfrastruktur der Bundesregierung. Gerade Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen sind die Zielorte des täglichen individuellen Berufsverkehrs. Die Verfügbarkeit von Lademöglichkeiten am Ort der Arbeit beeinflusst die Entscheidung der Berufspendler zum Umstieg auf ein Elektrofahrzeug nicht unerheblich. Die Anzahl der Ladepunkte für Nichtwohngebäude mit mehr als 20 Stellplätzen sollte merklich erhöht und zeitlich vorgezogen verpflichtend werden, sofern beabsichtigt ist, die Elektromobilität schon heute spürbar voran zu bringen.

Im Auftrag

████████████████████